

Die digitale Steuerprüfung

Betriebsprüfer dürfen Auswertungsmöglichkeiten der Unternehmens-EDV nutzen und setzen Prüfsoftware ein.

Seit dem 1. Januar 2002 müssen digitale steuerlich relevante Daten während der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit verfügbar sein, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können. Ferner hat der Betriebsprüfer das Recht, auf die gespeicherten Daten des Unternehmens zuzugreifen. Anwendungsregelungen zur Umsetzung dieses Rechts ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 über die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Daten“ (GDPdU).

Das Recht der Finanzverwaltung auf den Datenzugriff besteht nur im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen, also bei Betriebsprüfungen, Umsatzsteuer-Sonderprüfungen oder Lohnsteuerprüfungen. Es bezieht sich ferner ausschließlich auf Daten, die für die Besteuerung relevant sind. Diese werden jedoch nicht definiert. Auch der Katalog des BMF mit Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung vom 1. Februar 2005 (www.bundesfinanzministerium.de) gibt keine abschließende Festlegung, umschreibt diese jedoch als solche Daten, „...die für die Besteuerung des Steuerpflichtigen von Bedeutung sein können“. Die Beurteilung hängt damit vom Einzelfall ab und obliegt

in erster Linie dem Unternehmer. Bei einer unzutreffenden Qualifizierung der Daten kann die Finanzverwaltung allerdings nachträglich eine Erweiterung des Datenzugriffs verlangen.

FRISTEN UNVERÄNDERT

Daten der Finanz-, der Anlagen- sowie Lohnbuchhaltung sind stets als steuerlich relevant anzusehen. Unternehmensindividuell zu entscheiden ist, ob auch Nebensysteme wie beispielsweise Warenwirtschaft, Kosten- und Leistungsrechnungen, Zeiterfassung oder herkömmliche Office-Anwendungen dazu zählen. Steuerlich relevant können ferner E-Mails sein, wenn sie einen auswertbaren Anhang enthalten (beispielsweise Tabellenkalkulationsdatei als Reisekostenabrechnung). Keine Relevanz hingegen ergibt sich beispielsweise für Planungsrechnungen, Unterlagen aus Forschung und Entwicklung, technische Anleitungen, Personalakten, Protokolle aus Geschäftsführungs- und Aufsichtsgremien oder Schriftverkehr mit Steuerberatern und Rechtsanwälten. Zu beachten ist, dass der Betriebsprüfer auch nicht relevante Daten auswerten darf, sofern Sie ihm zur Verfügung gestellt werden.

Die Aufbewahrungsfristen blieben auch nach Einführung der GDPdU unverändert. Es gilt eine

zehnjährige Aufbewahrungsfrist für Handelsbücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanz und zu ihrem Verständnis erforderliche Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen. Für Handelsbriefe und sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung relevant sind, beträgt die Frist sechs Jahre. Die Frist beginnt jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahres. Im Falle des Jahresabschlusses ist das Kalenderjahr der Feststellung entscheidend. Diese erfolgt in der Regel erst in dem sich an das Geschäftsjahr anschließenden Jahr. Es lassen sich drei Datenzugriffsarten unterscheiden, die durch den Betriebsprüfer nebeneinander ange-



PER HEGENBERG, Geschäftsführer bei der Niederrheinischen Treuhand GmbH in Duisburg

wandt werden können. Ein unmittelbarer Datenzugriff (Z1) beschränkt sich auf einen Nur-Lesezugriff. Der Prüfer darf die Auswertungsprogramme des Unternehmens nutzen aber keine Daten herunterladen oder eigene Software aufspielen. Das Unternehmen muss die nötige Hard- und Software bereithalten, den Prüfer einweisen und dessen Zugriff im Hinblick auf eventuelle Datenschutzbestimmungen beschränken. Der mittelbare Datenzugriff (Z2) unterscheidet sich von der ersten Variante dadurch, dass der Prüfer eine maschinelle Auswertung der Daten nach seinen Vorgaben vom Unternehmen oder einem beauftragten Dritten verlangen kann.



ORDENTLICH: Nicht nur die Papierdokumente...

Sollten Sie weiterführende Fragen zu den Themen auf dieser Seite haben, wenden Sie sich bitte an unseren Servicepartner, die Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, unter Telefon: 0203 300020. Unter www.steuern-htp.de erhalten sie weitere Informationen.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Prüfer durch eine mit dem Datenverarbeitungssystem vertraute Person zu unterstützen, soweit dies nach den betrieblichen Gegebenheiten (z.B. Unternehmensgröße) zumutbar ist. Die dritte Variante stellt die Datenträgerüberlassung dar. Dabei erhält der Prüfer sowohl die Daten als auch alle zur Auswertung der Daten erforderlichen Informationen zu Dateistruktur, Datenfeldern sowie Verknüpfungen in maschinell auswertbarer Form.

WAHLFREIER ZUGRIFF

Unter maschineller Auswertbarkeit versteht die Finanzverwaltung den „wahlfreien Zugriff auf alle gespeicherten Daten einschließlich der Stammdaten und Verknüpfungen mit Sortier- und Filterfunktionen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“. Die dem Prüfer zur Auswertung überlassenen Datenträger sind spätestens nach Bestandskraft der auf Grund der Betriebsprüfung ergangenen Bescheide an den Steuerpflichtigen zurückzugeben. Eventuelle Datenträgerkopien sind zu vernichten und eingespielte Daten zu löschen.

Digitale Daten müssen prüfbar sein. Dies gilt beispielsweise bei elektronischen Abrechnungen im Sinne des § 14 Abs. 3 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes für den Originalzustand des übermittelten, ggf. verschlüsselten Dokuments. Das Datenverarbeitungssystem muss sicherstellen, dass Änderungen nicht vorgenommen werden können. Zu den weiteren Anforderungen zählen unter anderem auch die Archivierung beider Formate für den

Fall der Konvertierung in ein In-house-Format sowie die Aufbewahrung von verschlüsselten und entschlüsselten Unterlagen einschließlich der Schlüssel bei Kryptographieeinsatz. Gleiches gilt auch für sonstige aufbewahrungspflichtige Unterlagen, die digitalisiert sind.

Originär digitale Unterlagen sind auf maschinell verwertbaren Datenträgern zu archivieren. Als originär digitale Unterlagen gelten dabei solche Daten, die in das Datenverarbeitungssystem in elektronischer Form eingehen und die im Datenverarbeitungssystem erzeugten Daten. Ein maschinell verwertbarer Datenträger ist ein maschinell lesbarer und auswertbarer Datenträger. Originär digitale Daten dürfen nicht ausschließlich in ausgedruckter Form oder auf Mikrofilm aufbewahrt werden. Nicht ausreichend ist auch eine Archivierung in maschinell nicht auswertbarer Form wie zum Beispiels als pdf-, tif-, gif- oder jpg-Datei.

ZWANGSGELD DROHT

Die Finanzverwaltung setzt bei einem Datenzugriff in Form der Datenträgerüberlassung (Z3) die Prüfsoftware IDEA ein. Diese ermöglicht den Import, die Selektion und die Analyse von bis zu zwei Milliarden Datensätzen. Dadurch werden unter anderem Lückenanalysen, die Suche nach Mehrfachbelegungen, Stichprobenverfahren aber auch statistische Prüfungen wie zum Beispiel eine Benford-Analyse ermöglicht. Letztere versucht unter Berücksichtigung von Gesetzmäßigkeiten, wonach Ziffern und Ziffernfolgen in einer Datenmenge einem bestimmten Muster



... auch die digitalen Unterlagen müssen vernünftig archiviert werden.

entsprechen, mögliche Fehler, potentiell manipulierte oder falsche Werte zu identifizieren.

Die Beispiele für die konkreten Einsatzmöglichkeiten von IDEA sind vielfältig. So lässt sich das Anlagevermögen eines Unternehmens hinsichtlich Abschreibungsbeginn, -dauer, -prozentsatz, Wechsel der Abschreibungsart oder der Veränderung der Anschaffungswerte analysieren. Für Vorräte kann eine Altersstrukturliste zur Plausibilitätsprüfung von Teilwertabschlägen oder eine Übersicht über abgewertete Bestände bei permanenter Inventur erstellt werden. Doppelte und fehlende Rechnungsnummern, Kassenfehlbeträge, Gewinnaufschläge für einzelne Produktgruppen und viele andere Größen mehr sind leicht ermittelbar. Dies gilt auch für die Erstellung von Zeitreihenvergleichen.

Sofern nicht bereits geschehen, sind die Unternehmen dringend gehalten, sich auf die digitale Steuerprüfung einzustellen. Sie sollten die Qualifizierung ihrer

steuerlich relevanten Daten mit ihrem steuerlichen Berater abstimmen bzw. vornehmen. Ferner sind die Archivierung sowie die maschinelle Auswertbarkeit dieser Daten sicher zu stellen. Für die betroffenen Datenverarbeitungssysteme sind ggf. Berechtigungskonzepte für den Datenzugriff zu entwickeln, Benutzerprofile einzurichten und eine Verfahrensdokumentation zu erstellen. Diesbezüglich ist die Hinzuziehung eines IT-Beraters zu erwägen.

Erfüllt der Steuerpflichtige Anforderungen und Pflichten der Abgabenordnung nicht, kommen im Wesentlichen zwei Sanktionsmöglichkeiten für die Finanzverwaltung in Betracht: Die Androhung von Zwangsmitteln, insbesondere Zwangsgeld bis zu 25.000 Euro und dann, wenn die Beweiskraft der Buchführung in Zweifel gezogen werden kann, auch die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen. Diese gilt es zu vermeiden.

*Dipl.-Kfm. Per Hegenberg,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater* ■